

Motion H. Rey betr. Wählbarkeit der vollamtlichen Gemeindefunktionäre in den Grossen Gemeinderat

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 4. August 1970

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Am 11. April 1970 hat Herr Gemeinderat H. Rey folgende Motion eingereicht:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat eine Abänderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten und zwar in dem Sinne, dass den Gemeindefunktionären, die bekanntlich zur Zeit aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung nicht ins Stadtparlament wählbar sind, künftighin die gleichen Rechte wie sie ansonst jedem Stimm- und Wahlfähigen zustehen, eingeräumt werden.

Begründung: Gemäss § 14 der Gemeindeordnung der Stadt Zug, können Gemeindefunktionäre nicht in den Grossen Gemeinderat gewählt werden. Diese Bestimmung, die eigentlich von allem Anfang an ziemlich umstritten war, wird in weiten Kreisen je länger je mehr als ungerechtfertigt empfunden.

Bekanntlich bestehen schon seit langem auch in andern namhaften Schweizer Städten und grösseren Ortschaften Gemeindeparlamente. In den letzten Jahren sind verschiedenerorts weitere neue entstanden. Während es in den erstgenannten Orten wohl da und dort noch Ausnahmebestimmungen gibt, wurde in der Folge aber in den übrigen Gemeinden fast durchwegs davon abgesehen, den Gemeindefunktionären irgendwelche Einschränkungen aufzuerlegen. Die Gemeindefunktionäre jener Gemeinden sind demnach auch in ihre neuentstandenen Räte wählbar und somit ihren Mitbürgern rechtlich vollkommen gleichgestellt.

Die Stadt Zug steht im allgemeinen im Ruf, aufgeschlossen und fortschrittlich zu sein. Schon deshalb wäre es sicherlich angebracht, jene einschneidende Bestimmung gegenüber den Gemeindefunktionären nunmehr aufzuheben. Es geht hierbei um nicht mehr und nicht weniger als um die Gleichberechtigung und diese sollte doch auch den Funktionären der Stadtgemeinde keineswegs länger vorenthalten werden. Ueberhaupt lassen sich kaum stichhaltige Gründe anführen, die eine weitere Aufrechterhaltung solcher Einschränkungen tatsächlich bedingen würden.

Der Stadtrat wird darum ersucht, umgehend die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die Gemeindeordnung der Stadt Zug im erwähnten Sinne abzuändern.

Diese Motion wurde an der Sitzung vom 2. Juni 1970 vom Stadtrat entgegengenommen und zwar in dem Sinne, dass die aufgeworfene Frage zu prüfen sei.

II.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass zu diesem Problem in guten Treuen zweierlei Meinungen vertreten werden können. Für die Anerkennung des passiven Wahlrechtes an die Funktionäre der Stadt spricht zunächst einmal die Ueberlegung, dass jedem Bürger dieselben Rechte zustehen. Auch ist nicht zu bestreiten, dass die Funktionäre der Stadt bei der heutigen Regelung sich irgendwie als Staatsbürger zurückgesetzt fühlen könnten. In diesem Sinne ist jedoch zu unterscheiden zwischen Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit. Durch die Unvereinbarkeit wird nicht die Wahl als solche verhindert sondern nur die gleichzeitige Ausübung der beiden Aemter. Es kann somit jeder städtische Funktionär in den Grossen Gemeinderat gewählt werden. Er muss sich dann aber entscheiden, welches Amt er beibehalten will.

III.

Im Interesse des allgemein anerkannten Prinzips der Gewaltentrennung erachtet es der Stadtrat jedoch als richtig, dass, wie der Stadtrat selbst, auch die gemeindlichen Funktionäre, die der Exekutive nahe stehen, nicht gleichzeitig in der Legislative vertreten sind. Auch ist die Kontrollpflicht des Parlaments über die Exekutive zu erwähnen. Es würde zu Unzukömmlichkeiten führen, wenn Funktionäre in ihrer Eigenschaft als Parlamentarier die Arbeit ihrer Vorgesetzten kontrollierten, d.h., es geht nicht an, dass der Kontrollierte zugleich Kontrollierender ist. (Aubert "Le contrôlé ne peut pas être contrôleur.")

Mit dem Eintritt in die Stadtverwaltung unterzieht sich jeder Funktionär freiwillig der in der Gemeindeordnung festgesetzten Ausschlussbestimmung. Die Rechtsungleichheit besteht denn auch nur unter gleichen Voraussetzungen, so dass von einer Diskriminierung nicht gesprochen werden kann.

Der Hinweis des Motionärs auf die Regelung beim Kanton ist nach Auffassung des Stadtrates nicht stichhaltig. Seiner Meinung nach sollten kantonale Funktionäre nicht dem Kantonsrat angehören. Da die Legislative Aufsichtsbehörde über die Exekutive ist, könnten, wie bereits dargelegt, Funktionäre Vorgesetzte ihrer eigenen Vorgesetzten werden, was kaum als richtig angesehen werden kann.

Antrag:

Nach eingehender Prüfung beantragt Ihnen der Stadtrat, auf die Motion H. Rey nicht einzutreten und diese von der Geschäftsliste abzuschreiben.

Zug, 4. August 1970

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

R. Wiesendanger

A. Grünenfelder